

*Besten Dank für das im Jahr 2003
entgegengebrachte Vertrauen,
Frohe Weihnachten und
ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr!*

Übersicht

	<u>Seite</u>
Informationen für	
A. Unternehmer	1
B. GmbH-Gesellschafter	7
C. Gesellschafter einer Personengesellschaft	8
D. Haus- und Grundbesitzer	9
E. Gesetzesinitiativen der Bundesregierung	12

A. Informationen für den Unternehmer

1. Wichtige Änderungen der Bestimmungen über Schonfristen zum 1.1.2004

Die Schonfrist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteuer-Anmeldungen – **Abgabeschonfrist** – wird durch das Bundesfinanzministerium mit Wirkung **ab dem 1.1.2004 abgeschafft**. Ab diesem Zeitpunkt sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (bei monatlicher Abgabe) bzw. die Lohnsteuer-Anmeldungen bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt einzureichen. Hier sei angemerkt, dass sowohl die Umsatzsteuer-Voranmeldungen als auch die Lohnsteuer-Anmeldungen zur Wahrung der Frist wirksam per Telefax übermittelt werden können. *Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der ermittelten Steuer festsetzen.*

Es empfiehlt sich daher, frühzeitig Vorkehrungen für eine pünktliche Abgabe der USt-Voranmeldungen bzw. LSt-Anmeldungen ab 1.1.2004 zu treffen. Bei der Umsatzsteuer kann ein Antrag auf Dauerfristverlängerung bei monatlicher Abgabe, in Verbindung mit der Leistung der USt-Sonderzahlung, bis zum 10. März gestellt werden.

Die **Zahlungs-Schonfrist** ist ab 1.1.2004 von fünf auf drei Tage verkürzt (Steueränderungsgesetz 2003). Die Zahlungs-Schonfrist wird für Vorauszahlungen bzw. Teilzahlungen auf die Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Realsteuern, Abführung der Lohnsteuer, Abschlusszahlungen usw. gewährt. Sie gilt nicht für Bar- und Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen.

Beispiel Umsatzsteuer: Soweit kein Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt wurde, ist Folgendes zu beachten:

- Falls die USt-Vorauszahlung durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln beglichen wird, müssen sowohl die USt-Voranmeldung als auch der Scheck spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt eingehen.
- Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung gilt die Umsatzsteuer an dem Tag als entrichtet, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird. In diesem Fall muss künftig die USt-Voranmeldung spätestens bis zum 10. Tag beim Finanzamt eingehen, die Gutschrift der USt-Vorauszahlung spätestens bis zum 13. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Zahlungsanweisung der dritte Tag nach der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Kreditinstitut oder, wenn der Betrag nicht sofort abgebucht werden soll, der dritte Tag nach der Abbuchung. Die Zahlungs-Schonfrist wird, wie die Abgabe-Schonfrist auch, auf den nächsten Werktag hinausgeschoben, wenn die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Wird die Steuer nicht bis Ablauf der Zahlungsschonfrist entrichtet, entstehen kraft Gesetzes Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat.

2. Buchführungsgrenzen angehoben

Der Gesetzgeber hat die Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht wie folgt **angehoben**:

Umsatzgrenze	350.000 €	(bisher 260.000 €)
Wirtschaftswertgrenze	25.000 €	(bisher 20.500 €)
Gewinngrenze	30.000 €	(bisher 26.000 €)

Die neuen Grenzen gelten grundsätzlich ab 2004.

Hinweis: **Kaufleute** im Sinne des HGB sind immer buchführungspflichtig. Insoweit läuft die Anhebung der Buchführungsgrenzen „ins Leere“. **Freiberufler** sind dagegen generell nicht buchführungspflichtig.

3. Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung wird standardisiert

Die Verwaltung hat einen neuen Vordruck für Unternehmer entwickelt, die ihren Gewinn durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln. Der **Steuererklärung 2004** wird eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen sein. Neben allgemeinen Angaben werden Betriebseinnahmen und –ausgaben dezidiert aufzuschlüsseln sein.

4. Vorsteuerabzug: Gemischt genutzte Pkw

Laut Oberfinanzdirektion München ist für Unternehmer bei unternehmerisch und privat genutzten Fahrzeugen ab dem 1.1.2003 ein **Vorsteuerabzug wieder in voller Höhe** (bisher nur 50 %) möglich. Andererseits ist die Privatnutzung des Fahrzeugs dann auch umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung sind die entstandenen, mit Vorsteuer belasteten Kosten. Sie können nach einer der drei folgenden Methoden ermittelt werden:

- Anwendung der **1%-Regelung**; umsatzsteuerlich kann ein pauschaler Abschlag von 20 % für die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten vorgenommen werden;
- Führung eines **Fahrtenbuchs** zur Ermittlung des Umfangs der privaten Nutzung;
- **Schätzung** des Umfangs der privaten Nutzung auf mindestens 50 %.

Hinweis: Das Steueränderungsgesetz 2003 hat die **Vorsteuerabzugsbeschränkung** für gemischt genutzte Pkw **gestrichen**. Ob die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf 50 % in der Zeit vom 1.4.1999 bis 31.12.2002 rechtens war, wird in Kürze der Europäische Gerichtshof entschieden.

5. Kleinunternehmergrenze angehoben

Die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer, bis zu der keine Umsatzsteuer anfällt, wurde mit Wirkung ab 2003 von 16.620 € auf **17.500 €** erhöht.

6. Besuch vom Finanzamt: Umsatzsteuer-Nachschau

Seit 2002 dürfen die Finanzämter ohne vorherige Ankündigung Geschäftsräume betreten und Ermittlungen durchführen, die für die Festsetzung der Umsatzsteuer von Bedeutung sind. Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung genommen, wie sie diese Befugnis handhaben will. Anlässe für eine unangekündigte Prüfung sind vor allem die **Existenzprüfung** bei neu gegründeten Betrieben, **hohe Erstattungen** aufgrund von Voranmeldungen und **Amtshilfeersuchen** anderer Finanzämter. Die so gewonnenen Erkenntnisse dürfen auch für die Festsetzung anderer Steuern verwertet werden. Der Unternehmer muss die betreffenden Unterlagen vorlegen.

7. Aufbewahrungsfristen beachten

Ebenso wie für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare** und **Bilanzen** gilt auch für die **Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**.

Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 1.1.2004 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 1.1.1994 nicht mehr aufbewahrt werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 1.1.1998 nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Sind die Unterlagen aber noch für Steuern bedeutsam, für die die **vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen** ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist ist zwar für 1997 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden und während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinelle ausgewertet werden können.

8. Betriebsveräußerung steuerbegünstigt

Der Gewinn aus dem Verkauf oder der Aufgabe eines Betriebs ist steuerbegünstigt (Freibetrag bis zu 51.200 €), für den steuerpflichtigen Teil halber Steuersatz oder ermäßigte Besteuerung über die Fünftelregelung, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn - zeitnah mit der Betriebsaufgabe – **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens verkauft** werden. Hier entsteht ein nicht begünstigter, laufender und damit auch gewerbsteuerpflichtiger Gewinn, wenn davon auszugehen ist, dass das **Unternehmen fortgeführt** wird. Das hat der BFH in einem Streitfall entschieden, bei dem Grundstücke verkauft wurden, nachdem ein gewerblicher Grundstückshandel aufgegeben worden war.

Hinweis: Die (mögliche) Senkung des Einkommensteuertarifs legt eine Prüfung nahe, ob die Betriebsveräußerung/-aufgabe nach 2004 verlagert werden kann (vgl. Rz. 99).

9. Betriebsübertragung bei Scheidung

Wird im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen ein Betrieb von einem Ehegatten auf den anderen übertragen, wertet der BFH diesen Vorgang als **entgeltliches Geschäft**. Folglich muss der Ehepartner, der den Betrieb überträgt, einen Veräußerungsgewinn besteuern. Die **Gegenleistung** des anderen kann z.B. darin bestehen, dass dieser auf künftige Unterhaltsleistungen verzichtet.

10. Umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung

Der Verkauf eines Gewerbebetriebs im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Diese Steuerbefreiung gewährt der BFH auch, wenn **einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen** (z.B. das Betriebsgebäude) **nicht mitübereignet** werden. Voraussetzung ist in diesem Fall aber, dass die zurückbehaltenen Betriebsgrundlagen dem Übernehmer langfristig zur Nutzung überlassen werden. Zudem muss eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens oder des gesondert übertragenen Betriebs durch den Übernehmer gewährleistet sein.

Hinweis: Werden bei einer Geschäftsveräußerung einzelne Wirtschaftsgüter zurückbehalten, kann eine **steuerpflichtige unentgeltliche Entnahme** vorliegen; auch eine **Vorsteuerberechtigung** kann in Betracht kommen.

11. Ausstellung von Rechnungen ab 1.1.2004

Die Definition der Rechnung wird durch das Steueränderungsgesetz 2003 neu gefasst.

Eine Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt-Identifikationsnummer – **neu** –
- das Ausstellungsdatum – **neu** –
- eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer) – **neu** –
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht – **neu** –
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiungen.

Der Vorsteuerabzug ist künftig nur dann möglich, wenn der Unternehmer eine nach den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG i.d.F. StÄndG 2003 erstellte Rechnung besitzt. Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist für den Vorsteuerabzug nicht mehr Voraussetzung, dass die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG übernommen.

Entsprechend der Ergänzung der Ermächtigung des BMF nach § 14 Abs. 6 UStG i.d.F. StÄndG 2003 können die für eine Rechnung erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein, wobei jedoch u.a. das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einem Dokument enthalten sein müssen. Nach § 31 Abs. 5 UStDV i.d.F. StÄndG 2003 können fehlende oder unrichtige Angaben durch ein Dokument berichtigt werden, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung Bezug nimmt.

In einer Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag bis 100 Euro) muss künftig der vollständige Name und Anschrift des Leistenden, das Ausstellungsdatum und, soweit eine steuerfreie Leistung vorliegt, ein Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten sein.

12. Verwendung einer Zollnummer

Im Vorgriff auf eine ab dem 2006 vorgesehene EG-Bestimmung hat das BMF mit seinem Schreiben vom 28.04.2003 bekannt gegeben, dass alle Zollbeteiligten, die an Im- und Exporten nach bzw. aus Deutschland beteiligt sind, eine sogenannte „Zollnummer“ beantragen müssen. Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen sowie Versandanmeldungen, die ab dem 01.01.2004 abgegeben werden, müssen die Zollnummer der Zollbeteiligten enthalten. Bei Nichtangabe droht die Annahmeverweigerung der Zollanmeldung.

Wie aus dem BMF bekannt wurde, soll eine **Sanktion** bei fehlender Angabe der Zollnummer nicht bereits ab dem 01.01.2004 erfolgen, sondern voraussichtlich erst ab dem **01.07.2004**. Dies sieht ein entsprechender BMF-Erlass vor. Die Unternehmen haben demzufolge genügend Zeit, sich um eine entsprechende Zollnummer zu bemühen.

13. Vorsteuerabzug bei Reisekosten

Entsprechend der Rechtsprechung des BFH entfällt die Regelung des § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG, so dass Vorsteuerbeträge auf Reisekosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals künftig abziehbar sind.

14. Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2003/2004

- **Abschreibung beweglicher Güter:** Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer können noch in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Auch Standardsoftware fällt darunter. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die den Betrag übersteigen, ist es – nach derzeitiger Gesetzeslage noch – aus Vereinfachungsgründen möglich, für die in der ersten Hälfte eines Wirtschaftsjahres angeschafften Wirtschaftsgüter den für das ganze Wirtschaftsjahr in Betracht kommenden Abschreibungsbetrag bzw. für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften Wirtschaftsgüter den für das halbe Wirtschaftsjahr in Betracht kommenden Abschreibungsbetrag steuerlich geltend zu machen.

Wird z. B. ein Pkw mit einem Gesamtpreis von 36.000 Euro im Dezember 2003 angeschafft, kann im Jahre 2003 – bei linearer Abschreibung von sechs Jahren – ein Betrag von 3.000 Euro Steuer mindernd angesetzt werden. Diese Regelung soll durch die Planungen des Haushaltsbegleitgesetzes ab 2004 entfallen. Danach dürften bei gleicher Sachlage nur noch 500 Euro angesetzt werden.

- **Sonderabschreibung:** Kleine und mittlere Betriebe, bei denen das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebes oder des der selbstständigen Arbeit dienenden Betriebes zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 204.517 Euro beträgt (diese Voraussetzung gilt bei den sog. Überschussermittlern stets als erfüllt), können ihre steuerliche Belastung senken, indem sie eine *Sonderabschreibung* in Anspruch nehmen. Diese kann insgesamt bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten *neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens* betragen. Die Sonderabschreibung ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren (unter weiteren Voraussetzungen, z.B. betriebliche Nutzung zu mindestens 90 %, Verbleib im Betrieb mindestens ein Jahr) *neben der normalen Abschreibung* möglich. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Einheitswert 122.710 Euro nicht übersteigen.

Anmerkung: Seit dem 1.1.2001 ist eine Sonderabschreibung nur zulässig, wenn zuvor eine Ansparrücklage (siehe nachfolgend) gebildet wurde.

- **Ansparrücklage:** Kleine und mittlere Betriebe können für die zukünftige Beschaffung von *neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens* eine *Ansparrücklage* vornehmen. Dabei kann für 2003 eine Gewinn mindernde Rücklage bis zu 40 % der späteren Anschaffungs-

bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern gebildet werden, die ein Unternehmen in 2004 oder 2005 beschaffen will.

Die Ansparabschreibung ist auf 154.000 Euro begrenzt. Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens ein Jahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes verbleibt oder wenn das Wirtschaftsgut im Betrieb des Steuerpflichtigen *nicht* ausschließlich oder nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (z.B. für einen Pkw). Wird die Investition aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert, ist die Rücklage mit einem Gewinnzuschlag von jeweils 6 % pro Jahr ihres Bestehens aufzulösen.

Die Investitionsabsicht muss zwar nicht nachgewiesen werden, der BFH verlangt aber eine **ausreichende Konkretisierung** dieser Absicht. Das Finanzamt wird die Gesamtumstände des Einzelfalls beurteilen. Je ungewöhnlicher der Sachverhalt, desto höher sind die Anforderungen für die Rücklagenbildung.

Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer. Sie können im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören eine verlängerte Ansparrücklagenzeit von sechs Jahren, eine Ansparrücklage in Höhe von bis zu 307.000 Euro je Betrieb und der Entfall des Gewinnzuschlags von 6 % bei Nichtrealisieren der Investition.

- **Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung:** Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern für Betriebsveranstaltungen bis 100 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Da es sich hierbei um eine Freigrenze handelt, sollte genau auf die Einhaltung des Höchstbetrags geachtet werden. Bei Überschreiten der Grenze ist der gesamte Betrag dem Lohn hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. *Der Arbeitgeber kann jedoch die Zuwendungen auch mit 25 % pauschal versteuern, dann bleiben sie sozialversicherungsfrei.*

Eine Betriebsveranstaltung wird als üblich angesehen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Seit dem 1.1.2002 lässt die Finanzverwaltung auch eine Übernachtung zu. Auf die Dauer der Veranstaltung kommt es demnach nicht mehr an.

Steuerfreie und pauschalierungsfähige Zuwendungen des Arbeitgebers: Zum Jahresende wird häufig über die Zuwendung von kleinen Aufmerksamkeiten oder sogar die Aufbesserung der Lohn- und Gehaltsstruktur von engagierten Arbeitnehmern nachgedacht. Dabei kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn eine ganze Reihe von Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren oder für manche zusätzliche Leistung die pauschale Lohnsteuer übernehmen.

1. Zu den **steuerfreien Leistungen** gehören z.B. ® Zuschüsse zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen; ® Geburts- sowie Heiratsbeihilfen bis zu 358 Euro; ® Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass bis zu einer Freigrenze von 40 Euro; ® Sachbezüge bis zu 1.224 Euro jährlich (Rabattfreibetrag anwendbar); ® Sachbezüge bis zu höchstens 50 Euro monatlich, z.B. Waren- bzw. Benzingutscheine; ® Reisekostenvergütungen für Dienstreisen, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit, unter Beachtung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften; ® Zuwendungen bei üblichen Betriebsveranstaltungen bis zu einer Freigrenze von 100 Euro je Veranstaltung; ® Überlassung eines betrieblichen Mobiltelefons zur ständigen privaten Nutzung; ® Nutzung des Internetanschlusses am Arbeitsplatz zu privaten Zwecken; ® Ersatz der Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung; ® Erholungsbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen; ® Fahrtkostenzuschüsse zu den Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel.
2. Zu den **pauschalbesteuerungsfähigen Leistungen** gehören u.a.: ® Beiträge zu einer Direktversicherung für den Arbeitnehmer bis zu 1.752 Euro im Jahr; ® Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung des privaten Pkw; ® Computer-Übereignung und Barzuschüsse zur Internetnutzung; ® Essensgutscheine und Restaurantschecks.

In vielen Fällen müssen die Zuwendungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Verzichtet der Arbeitnehmer auf den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zugunsten von bestimmten Zuwendungen, kommt die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalierungsmöglichkeit nicht mehr zum Tragen. Sie ist dann wie der übrige Lohn der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

B. Informationen für den GmbH-Gesellschafter

1. Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben begrenzt

Die Realisierung noch bestehender Körperschaftsteuerguthaben ist durch Einführung eines **dreijährigen Moratoriums** (= auch bei Ausschüttungen drei Jahre lang keine Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben) und anschließend ausschüttungsabhängiger jährlich begrenzter Guthabenerstattung zeitlich gestreckt worden. Dieses Moratorium beginnt am **01.01.2003** bzw. mit dem Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres im Laufe des Jahres 2003 und endet am **31.12.2005**.

Das **alte Recht** gilt aus Vertrauensschutzgründen noch für Gewinnausschüttungen, die entweder vor dem 12.11.2002 beschlossen worden oder vor dem 12.04.2003 erfolgt sind. Erst nach dem Ende des Moratoriums wird das Körperschaftsteuerguthaben abhängig von den jährlichen ordentlichen Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1 zu 6 wieder erstattet.

Diese Guthabenerstattungen werden zusätzlich dadurch begrenzt, dass jährlich nur der Bruchteil des Gesamtguthabens ausgezahlt werden kann, der bei einer fiktiven, linearen Verteilung des Guthabens auf die Restlaufzeit bis 2019 entfiel.

2. Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) vermeiden!

Eine vGA liegt vor, wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter einen **Vermögensvorteil** zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die GmbH angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Eine vGA hat zur Folge, dass die GmbH die Zuwendungen an den Gesellschafter **nicht als Betriebsausgaben abziehen** kann. Beim Gesellschafter unterliegt eine vGA dem sog. **Halbeinkünfteverfahren**, d. h., sie ist zur Hälfte steuerpflichtig.

Vereinbarungen zwischen GmbH und Gesellschaftern untersucht das Finanzamt immer ganz neu. Beachten Sie daher folgende neue Entscheidungen:

- **Pensionszusage:** Erteilt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage, liegt eine vGA vor, wenn er die zugesagte Pension nicht durch seine Arbeitsleistung verdienen kann. Das kann bei einem beherrschenden GmbH-Gesellschafter der Fall sein, wenn zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand weniger als zehn Jahre liegen. Der BFH hat hierzu klargestellt, dass die **Zehnjahresfrist keine absolute Regelung** darstellt: Im Einzelfall kann die Pensionszusage anerkannt werden, wenn sie auch deshalb erteilt wurde, weil der Geschäftsführer nicht anderweitig eine angemessene Altersversorgung aufbauen konnte. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Meinung ausdrücklich angeschlossen.

Vielfach sichert die GmbH das finanzielle Risiko aus der Pensionszusage durch eine Versicherung ab. Erfreulicherweise wertet der BFH die Beiträge zu einer Lebensversicherung, die der **Rückdeckung** einer dem Gesellschafter-Geschäftsführer zugesagten Pension dienen, nicht als vGA. Das gilt sogar, wenn die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und damit selbst eine vGA darstellt.

- **Umsatztantieme:** Wenn dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Umsatztantieme zugesagt wird, wird das Finanzamt im Regelfall eine vGA annehmen. Wird ihm neben einem monatlichen Festgehalt jährlich eine weitere **Festvergütung** für den Fall gezahlt, dass eine bestimmte **Umsatzgrenze** erreicht wird, geht der BFH aber nur dann von einer vGA aus, wenn die Gesamtvergütung ihrer Höhe nach unangemessen ist.

Hinweis: Vereinbarungen, in denen die Vergütung zu **mehr als 25 % aus variablen Anteilen** besteht, erkennt der BFH nur an, wenn **besondere betriebliche Gründe** vorliegen (so z. B., wenn die Ertragslage einer GmbH starken Schwankungen unterliegt).

3. Sonderausgaben-Vorwegabzug

Für Vorsorgeaufwendungen (z. B. Lebens-, Renten-, Kranken-, Haftpflichtversicherung) wird bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben ein sog. Vorwegabzug von 6.136 Euro bei Ehepaaren bzw. 3.068 Euro bei Ledigen berücksichtigt.

Dieser Vorwegabzug wird bei den nicht der **gesetzlichen Rentenversicherung** unterliegenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH um 16 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben.

Diese Kürzung lehnt der BFH beim **Alleingesellschafter-Geschäftsführer** auch dann ab, wenn die GmbH ihm eine Altersversorgung zugesagt hat: Der Geschäftsführer habe die von der GmbH zugesagte Altersrente ausschließlich durch eigene Beiträge, nämlich durch einen entsprechenden Verzicht auf Gewinnausschüttung, erworben.

4. Zuschüsse zur Lebensversicherung

Freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten eines auf Antrag von der Versicherungspflicht **in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten** Arbeitnehmers u. a. für eine Lebensversicherung sind lohnsteuerfrei. Ein **kraft Gesetzes versicherungsfreier Arbeitnehmer** profitiert aber nicht von dieser Steuerbefreiung. Davon geht der BFH aus, wenn

- eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Zuschüsse für eine Lebensversicherung gewährt,
- der Gesellschafter zu mehr 50 % am Stammkapital der GmbH beteiligt war und
- er nach dem Gesellschaftsvertrag, der für die Beschlüsse der Gesellschafter nur die einfache Mehrheit erfordert, eine beherrschende Stellung innehatte.

Beherrschende Gesellschafter einer GmbH stehen nämlich sozialversicherungsrechtlich nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Sie sind daher kraft Gesetzes nicht versicherungspflichtig.

Die Zuschüsse sind selbst dann nicht steuerfrei, wenn der Geschäftsführer schon vor dem Kauf seiner Beteiligung an der GmbH auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit worden war.

C. Informationen für den Gesellschafter einer Personengesellschaft

1. Umsatzsteuer bei Geschäftsführungsleistungen

Geschäftsführung- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters an die Personengesellschaft gegen gesondertes Entgelt sind **umsatzsteuerpflichtig**. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung des BFH ausdrücklich angeschlossen. Da sie bisher bei solchen Leistungen aber nicht von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen ist, wendet sie die neue Rechtslage erst **ab dem 01.01.2004** an.

Hinweis: Vor diesem Stichtag sollten die **vertraglichen Vereinbarungen** genau auf ihre **umsatzsteuerlichen Folgen** überprüft werden!

2. Sonderbetriebseinnahmen eines Kommanditisten

Vergütungen, die der Gesellschafter einer KG für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, gehören zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Entsprechendes gilt, wenn der Kommanditist bei einer GmbH & Co KG dafür Vergütungen erhält, dass er die Geschäfte der KG als Geschäftsführer von der Komplementär-GmbH führt. Unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Konstruktion sind alle Vergütungen so zu behandeln, die auf einem sachlichen Zusammenhang der geschäftsführenden Tätigkeit mit der Gesellschafterstellung beruhen.

Ist der Kommanditist einer gewerblich tätigen KG (im Auftrag einer GmbH als **Manager** für die KG tätig, stellen die dafür von der KG an die GmbH gezahlten (und von dieser an den Kommanditisten weitergeleiteten) Vergütungen Sonderbetriebseinnahmen des Kommanditisten dar. Sie gehören laut BFH zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

3. Ausgleichsanspruch eines Kommanditisten

Hat ein Kommanditist einen Ausgleichsanspruch gegen die KG, weil er als Bürge deren Schulden beglichen hat, ist dieser Anspruch als Forderung in seiner steuerlichen **Sonderbilanz** auszuweisen. Wird der Anspruch (z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit der KG) wertlos, kann der hieraus resultierende Verlust nach Auffassung des BFH erst dann steuermindernd beim Kommanditisten berücksichtigt werden, wenn die **Gesellschaft** – z. B. durch Verkauf aller wesentlichen Betriebsgrundlagen – **beendet** wird.

4. Gewerbesteuer bei Anteilsveräußerungen

Betriebliche Gewinne, die ein Einzelunternehmer aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z.B. Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne) erzielt, unterliegen bei ihm nur zur Hälfte der Gewerbesteuer. Bei einer Kapitalgesellschaft sind solche Erträge aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft in voller Höhe steuerfrei. Diese Steuervergünstigungen will die Finanzverwaltung Personengesellschaften nicht gewähren. Gehört zu deren Betriebsvermögen eine **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**, behandelt sie die daraus erzielten **Veräußerungsgewinne** in vollem Umfang als **gewerbsteuerpflichtig**.

D. Informationen für Haus- und Grundbesitzer

1. Gewerblicher Grundstückshandel

Wer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Eigentumswohnungen oder Grundstücke (Drei-Objekt-Grenze) verkauft, läuft Gefahr, steuerlich als gewerblicher Grundstückshändler eingestuft zu werden. Dann fällt nicht nur Einkommen-, sondern auch Gewerbesteuer an. Die folgenden Urteile des BFH können helfen, einen **gewerblichen Grundstückshandel** zu **vermeiden**:

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist, spielt prinzipiell auch der **Verkauf von Anteilen an Grundstücksgesellschaften** in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. GbR) eine Rolle. Dabei wird der Anteilsverkauf nicht nur als ein Verkauf, sondern als Verkäufe so vieler Objekte gewertet, wie sich im Vermögen der Personengesellschaft befinden.

Auch der Verkauf von nur **zwei Objekten** kann einen gewerblichen Grundstückshandel auslösen, wenn der Käufer die Grundstücke seiner Planung entsprechend jeweils unmittelbar nach dem Kauf bebaut und dann verkauft.

Vorsicht ist geboten, wenn ein **Alleingesellschafter** gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein **Grundstück in eine GmbH einbringt**. Denn die Einbringungen kann zu einer Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze führen. Auch dieser Vorgang stellt eine entgeltliche Grundstücksveräußerung dar. Das Entgelt für die Grundstücksübertragung besteht in den gewährten Gesellschaftsrechten!

Auch wer Wohnungen **nur an bestimmte Personen** (z.B. Angehörige, Bekannte, bisherige Mieter) auf deren Wunsch verkauft, läuft Gefahr, gewerblicher Grundstückshändler zu werden. **Warum** er die Wohnungen verkauft hat (z.B. finanzielle Schwierigkeiten oder plötzliche Erkrankungen), **interessiert** das Finanzamt leider **nicht**.

2. Anschaffungsnaher Aufwand

Für einen Grundstückseigentümer, der ein vermietetes Gebäude instand setzt oder modernisiert, ist entscheidend, ob er dadurch Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder aber Erhaltungsaufwendungen produziert. Denn nur **Erhaltungsaufwendungen** kann er zum Zeitpunkt der Zahlung sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** für das Gebäude wirken sich dagegen nur verteilt über die Nutzungsdauer des Gebäudes aus; sie sind in die Bemessungsgrundlage für die AfA einzubeziehen.

Der BFH hat entschieden, dass anschaffungsnahe Aufwendungen nicht allein wegen ihrer Höhe oder ihrer zeitlichen Nähe zur Anschaffung des Gebäudes als Herstellungskosten zu beurteilen sind. Vielmehr muss das Finanzamt auch in diesen Fällen grundsätzlich **im Einzelnen überprüfen**, ob

- das beim Kauf leer stehende Gebäude durch die Maßnahmen erst **betriebsbereit** gemacht worden ist (z.B. durch Beseitigung einer objektiven Funktionsuntüchtigkeit oder Standardverbesserung), was zu **Anschaffungskosten** führt,
- das schon beim Kauf vermietete Gebäude durch die Maßnahmen über seinen zum Kaufzeitpunkt vorhandenen Zustand **wesentlich verbessert** worden ist (Standardverbesserung), was zu **Herstellungskosten** führt, oder
- die Aufwendungen nur der **Bestandserhaltung** gedient haben, was zu sofort abziehbaren **Erhaltungsaufwendungen** führt.

Die Verwaltung schließt sich dieser Sichtweise an, wenn die **Aufwendungen in den ersten drei Jahren dem Kauf 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen**. Unterschreiten sie diese Grenze und bezieht sich die Instandsetzung auf das gesamte Gebäude und nicht nur auf einzelne Wohnungen, verzichtet sie aus **Vereinfachungsgründen** auf die Überprüfung der Standardverbesserung.

Wenn keine Erweiterungsmaßnahmen vorgenommen wurden und keine objektive Funktionsuntüchtigkeit des Gebäudes vorlag, werden die Kosten als Erhaltungsaufwendungen anerkannt. Den Einkommensteuerbescheid wird das Finanzamt aber im Regelfall vorläufig erteilen, um überprüfen zu können, ob nicht eine **Sanierung in Raten** vorliegt.

Hinweis: Die **Bundesregierung hat diese Grundsätze eingeschränkt (Steueränderungsgesetz 2003)**. Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden, werden ohne weitere Prüfung generell nicht mehr in voller Höhe abziehbar sein. Stattdessen gehören sie zu den abschreibbaren Herstellungskosten, wenn sie 15 % (ohne Umsatzsteuer) der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Diese Einschränkung gilt erstmals für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird.

Wer solche Baumaßnahmen plant, ohne dass der Drei-Jahres-Zeitraum 2004 schon überschritten wäre, sollte in diesem Fall prüfen, ob mit Baumaßnahmen **noch 2003 begonnen** werden kann. Ist dafür ein Bauantrag erforderlich, genügt es, wenn dieser Antrag bei der zuständigen Stelle noch 2003 eingereicht wird. Müssen nur Bauunterlagen eingereicht werden, sollte dies ebenfalls noch 2003 erfolgen.

In allen anderen Fällen muss noch im Jahr 2003 mit Bauarbeiten tatsächlich begonnen werden.

3. Mietverträge mit Angehörigen

Verträge unter Angehörigen erkennt das Finanzamt grundsätzlich nur an, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** geschlossen sind und das Vereinbarte nach Inhalt und Art der Durchführung dem **zwischen Fremden Üblichen** entspricht. Andererseits werden aber Tätigkeiten oder Nutzungsüberlassungen innerhalb der familiären **Haushaltsgemeinschaft** in der Regel der nicht steuerbaren Privatsphäre zugeordnet. Wohnräume im Haus der Eltern, die keine abgeschlossene Wohnung bilden, nicht mit steuerrechtlicher Wirkung an volljährige unterhaltsberechtigte Kinder vermietet werden können.

Vermietet ein Hauseigentümer das gesamte Haus zu fremdüblichen Bedingungen an seine Eltern, kann er die Werbungskostenüberschüsse bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch dann steuerlich abziehen, wenn er selbst ein Haus seiner Eltern unentgeltlich zu Wohnzwecken nutzt. Der BFH sieht darin **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

4. Verbilligte Vermietung – Übergangsregelung bis Ende 2003!

Beträgt die Miete **weniger als 50 %** der ortsüblichen Miete, ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dabei sind die mit dem Mietwohngrundstück zusammenhängenden Kosten nur entsprechen dem entgeltlichen Teil als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Auch Mieten von **mindestens 50 %**, aber **weniger als 75 %** der Marktmiete sind laut BFH aufzuteilen, wenn die für einen 30-jährigen Zeitraum vorzunehmende Überschussprognose (Miete abzüglich Werbungskosten) negativ ausfällt. Diese Überschussprognose ist der Indikator dafür, ob die für die verbilligte Vermietung erforderliche Absicht vorliegt, Mieteinkünfte zu erzielen.

Bei langfristigen Vermietungen ist stets von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, solange die Miete **nicht unter 75 %** der ortsüblichen Miete liegt. Beträgt die Miete aber **50 % und mehr, jedoch weniger als 75 %**, ist die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose zu überprüfen. Fällt diese Prognose positiv aus, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Bei einem negativen Ergebnis ist die Vermietung dagegen wieder in einen entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wobei nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten abziehbar sind.

Hinweis: Noch gewährt uns die Verwaltung eine kleine Verschnaufpause. Sie hat jetzt entschieden, dass die neuen Grundsätze erst **ab 2004** anzuwenden sind. Für das Jahr 2003 bleibt es also auch für Mieten zwischen 50 % und 75 % generell beim vollen Werbungskostenabzug – ohne eine gesonderte Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose. Vermieter sollten aber ggf. die **Mieten** für 2004 **anpassen**.

5. Neues zum Schuldzinsenabzug

Eine komplizierte Rechnerei steht an, wenn ein Eigentümer Eigentumswohnungen teils durch Eigenmittel, teils mit Hilfe eines Darlehens herstellt, um daraufhin eine der Wohnungen zu vermieten und die andere selbst zu bewohnen. Dann kann er die Darlehenszinsen nur insoweit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, als er das **Darlehen tatsächlich** zur Herstellung der **vermieteten Eigentumswohnung verwendet**. Der Eigentümer muss also die auf die

vermietete Wohnung entfallenden Herstellungskosten (Sonderausstattung und Gemeinkosten) dieser zuordnen und mit Darlehensmitteln gesondert bezahlen.

Doch was ist zu tun, wenn der Unternehmer die Kosten des Gesamtgebäudes nur einheitlich in Rechnung stellt? In einem solchen Fall hat der BFH erfreulicherweise zugelassen, dass der Eigentümer die für die Zuordnung erforderliche **Aufteilung** (Verhältnis der selbst genutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfteerzielung dienen) **selbst vornimmt** und die sich danach ergebenden Herstellungskosten der vermieteten Eigentumswohnung gesondert mit Darlehensmitteln bezahlt.

Hinweis: Es kann sich also durchaus lohnen, aktiv zu werden. Denn macht der Eigentümer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und wird das der vermieteten Eigentumswohnung zugeordnete Darlehen einem Eigen- und Fremdmittel umfassenden Konto gutgeschrieben, von dem alle Herstellungskosten bezahlt werden, sind die Darlehenszinsen nur anteilig als Werbungskosten abziehbar. Diese Grundsätze gelten laut BFH **auch bei** der **Anschaffung** eines gemischt genutzten Gebäudes.

Verkauft ein Grundbesitzer seine fremd finanzierte Immobilie, **ohne mit dem Verkaufserlös das Darlehen komplett abzulösen**, kann er die weiterhin zu zahlenden Schuldzinsen grundsätzlich nicht steuermindern abziehen. Von diesem Grundsatz lässt der BFH aber eine **Ausnahme** zu: Wird mit dem Verkaufserlös eine **andere Einkunftsquelle** erworben (z.B. ein Festgeldkonto oder ein anderes bebautes Grundstück), sind die Schuldzinsen von den daraus erzielten Einkünften abziehbar. Dieser Abzug ist allerdings nur dann unbegrenzt möglich, wenn der gesamte Verkaufserlös reinvestiert wird. Wird nur ein Teil des Erlöses reinvestiert, so dass z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, sind die Schuldzinsen nur anteilig als Werbungskosten abziehbar – d.h. in der Höhe, die dem Anteil der Anschaffungskosten der neuen Immobilie am gesamten Verkaufserlös entspricht.

6. Neujahrsfalle Eigenheimzulage

Fallen Anschaffungs- und Bezugszeitpunkt des Eigenheims in verschiedene Jahre, geht mindestens ein Jahr der Förderung unwiederbringlich verloren. Wurde das Eigenheim in 2003 angeschafft oder fertig gestellt, muss der Einzug noch vor dem 31.12.2003 erfolgen.

E. Gesetzesinitiativen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mehrere Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, die sich u.a. auf die Steuerlast vieler Bürgerinnen und Bürger im Positiven wie auch im Negativen auswirken können, wenn sie in der vom Bundestag beschlossenen Form Gesetz werden. Dazu gehören u.a.:

1. Das Haushaltsbegleitgesetz 2004:

Mit diesem Gesetz soll u.a. der **Grundfreibetrag** von 7.235 Euro auf 7.664 Euro angehoben und der **Einkangssteuersatz** von 19,9 % auf 15 % und der **Spitzensteuersatz** von 48,5 % auf 42 % ab dem Jahr 2004 reduziert werden. Weiterhin ist geplant, die Halbjahresregelung (Vereinfachungsregelung) für die **Abschreibung** beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **Eigenheimzulage** sowie die **Wohnungsbauprämie** abzuschaffen. Die **Entfernungspauschale** für Pendler soll auf 15 Cent je Entfernungskilometer neu festgesetzt werden.

2. Änderung aufgrund der Protokollerklärung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

Durch diese Regelung will die Bundesregierung die nach geltendem Recht bestehenden **Verlustverrechnungsbeschränkungen** zum 1.1.2004 abschaffen sowie den **Verlustrück- und -vortrag** neu festlegen

3. Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer

Mit der Reform der Gewerbesteuer, die in Zukunft Gemeindegewerbesteuer heißen soll, sollen zukünftig auch **Freiberufler und Selbstständige** (Rechtsanwälte, Notare, Ärzte usw.) in die Gemeindegewerbesteuerpflicht einbezogen werden. Zugleich soll diese Steuer in Höhe des 3,8fachen des Steuermessbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet werden können.

4. Steueränderungsgesetz 2003

Am 28.11.2003 hat der Bundesrat dem StÄndG 2003 zugestimmt. Damit sind u.a. folgende Änderungen beschlossen:

Die **elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber** an die Finanzverwaltung; eine Verkürzung der **Zahlungsschonfristen** von fünf auf drei Tage; bei Aufwendungen für die **Instandsetzung und Modernisierung** eines Gebäudes ist die bisherige – oft ungünstigere – Verwaltungsregelung, mit einigen Änderungen versehen, gesetzlich festgeschrieben; inländische Finanzdienstleistungsunternehmen werden verpflichtet, ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende **Bescheinigung über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften** auszustellen; Neuregelungen für die Rechnungsausstellung.

GUERDAN · HATZEL · PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER GbR

Wilhelm-Leuschner-Straße 22
64347 Griesheim
Tel. (0 61 55) 8 47 90
Fax (0 61 55) 84 79 79
eMail: kanzlei@guerdan-hatzel-partner.de